

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 In Ergänzung zu den einschlägigen Bestimmungen des SIA, insb. Norm SIA 118, SIA NVB 721 und den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts, gelten die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Änderungen der AGB werden auf der Internetseite der H. Jakober AG publiziert.
- 1.3 Die AGB haben ausschliessliche Geltung und sind integrierender Bestandteil des Vertrags.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Die AGB gelten für Verträge zwischen der H. Jakober AG und ihren Kunden.
Als Vertragsbestandteile gelten folgende Dokumente:
 1. Auftragsbestätigungen der H. Jakober AG
 2. Werkvertrag
 3. Offerte(n)
 4. Ausschreibungsunterlagen
 5. SIA Normen
- 2.2 Verträge können schriftlich sowie mündlich abgeschlossen werden.
- 2.3 Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende bzw. ergänzende Bedingungen des Auftraggebers sind unzulässig und werden nicht anerkannt.
- 2.4 Eine verbindliche Annahme des Vertragsabschlusses vonseiten der H. Jakober AG liegt erst mit der Auftragsbestätigung vor.

3. Geltungsbereich

- 3.1 Grundlage bzgl. Ausmass, Leistungsumfang und Arbeitsablauf ist der Vertrag.
- 3.2 Allgemeine oder besondere Ausschreibungsbedingungen haben nur Gültigkeit, sofern sie im Vertrag aufgeführt sind.
- 3.3 Die H. Jakober AG bietet folgende Dienstleistungen an:
Ursachenklärung und Schadenanalyse, Beratung und Organisation, Vermietung von Geräten, Sanierungsarbeiten, Kanalservice, Schleifarbeiten, Industriereinigungen, Arbeiten im Höchstdruck-Wasserstrahl-Verfahren und weiteren ähnlichen Arbeiten.
- 3.4. Von der H. Jakober AG abgegebene Dokumente wie Angebote, Pläne, Skizzen, Berechnungen o. ä. dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

4. Bewilligung / bauseitige Abklärung / Planungsunterlagen

- 4.1 Der Auftraggeber regelt den Verkehr mit den Behörden und Dritten betreffend Baubewilligungen, leitungstechnischen oder statischen Abklärungen, Benützung fremden bzw. öffentlichen Grund und Bodens im Voraus und übernimmt die daraus entstehenden Abgaben, Entschädigungen und Gebühren.
Dies sind:
 - leitungstechnische Abklärungen für die gesamten baulich ausgeführten Arbeiten
 - statische Abklärungen, Spannkabeleinlagen oder starke Armierungen,
 - geltende Arbeitszeiten, Arbeitseinschränkungen, Arbeitsbewilligungen usw.
- 4.2 Die erforderlichen Planunterlagen sind der H. Jakober AG vom Auftragsgeber kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 4.3 Der Auftraggeber gibt die genaue Position der Arbeiten an. Die H. Jakober AG übernimmt keine Verantwortung, wenn Leitungen usw. während Arbeiten in diesem Bereich durchbohrt, durchgeschnitten oder sonst einen Schaden von den Arbeiten erleiden.
- 4.4 Eine Bauwesen- und Bauherrenhaftpflichtversicherung wird dem Auftraggeber empfohlen.

5. Offerten / Preise / Zahlungsfrist

- 5.1 Ohne anders lautenden Vereinbarungen, basieren die Preisberechnungen in den Offerten der H. Jakober AG auf Unterlagen und Daten geliefert vom Auftraggeber.
Offerten behalten ihre Gültigkeit maximal 3 Monate ab Zustellung der Offerte. Nachträglich gewünschte Änderungen werden entsprechend dem Mehraufwand separat in Rechnung gestellt.
- 5.2 Die Dienstleistungen der H. Jakober AG werden ohne andere Abreden gemäss der Preisliste der Firma nach Aufwand (Materialkosten, Lohnansätzen, Transportkosten, Gemeinkosten und gesetzliche Abgaben usw.) in Rechnung gestellt. Die veranlagten Kosten sind Richtpreise.
- 5.3 Die Preise verstehen sich in CHF und exklusive MwSt., welche zusätzlich in Rechnung gestellt wird.
- 5.4 Der Auftraggeber bezahlt die Rechnung entsprechend den Tarifen oder den vereinbarten Abmachungen, die zur Zeit der Beauftragung bestehen. Der Auftraggeber kommt zudem für alle Kosten und Auslagen auf, die der H. Jakober AG bei der ordnungsgemässen Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen entstehen.
- 5.5 Abzüge seitens des Zahlungspflichtigen sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- 5.6 Als Zahlungsfrist gelten ohne anderslautende Abmachungen:
- Akontozahlung innert 10 Tage netto nach Versand.
- Schlussrechnung mit Skontoabzug innert 10 Tage netto nach Versand.
- Schlussrechnung ohne Skontoabzug innert 30 Tage netto nach Versand.
- 5.7 Ungerechtfertigte Skontoabzüge werden nachbelastet.
- 5.8 Die Berufung auf Mängel entbindet nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Zahlungsfristen.
- 5.9 Wenn die Gesellschaft jedoch Kosten und Auslagen an eine andere Partei im Voraus zu bezahlen hat, muss der Auftraggeber diesen Betrag der Gesellschaft nach schriftlicher Aufforderung sofort überweisen.
- 5.10 Erstreckt sich ein Auftrag über einen längeren Zeitraum, behält sich die Firma das Recht für eine Teil fakturierung vor.
- 5.11 Erfolgt die Zahlung bei Fälligkeit nicht, gerät der Auftraggeber ohne Mahnung direkt in Verzug und schuldet der H. Jakober AG auf allen unbezahlten Beträgen einen Zins von neun Prozent (9%). Die Zinszahlungspflicht besteht ab Datum der Fälligkeit bis zum Datum der Zahlung.

6. Betriebskosten

- 6.1 Der Auftraggeber ist vor der Arbeitsausführung für die ordnungsgemässe, bauseitige Vorbereitung des Werks verantwortlich. Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Dazu gehören Zufahrten, Park- und Installationsplätze, Abdeckungen, Schutzwände, Be- und Entlüftungen, notwendige Bewilligungen, Orientierung von Umfeld und Anstössen für Immissionen und Lärm.
Arbeitsflächen müssen leereräumt und besenrein sein.
- 6.2 Die zum Betrieb des Maschinenparks benötigte, elektrische Energie wird der H. Jakober AG am Einsatzort zur Verfügung gestellt. Es wird ein Elektroanschluss 380/36 Ampere zur Verfügung gestellt.
- 6.3 Strom- und Wasserkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 6.4 Die Einsatztage der Mietsache werden ausgewiesen.

7. Auftragsänderungen

- 7.1 Auftragsänderungen müssen gegenseitig vereinbart und anerkannt werden.
- 7.2 Preise und Termine werden allenfalls neu festgelegt.

8. Termine / Lieferzeit / Abnahme

- 8.1 Baufristen, die im Angebot oder Begleitschreiben angegeben werden, entsprechen den mittleren zu erwartenden Leistungen, welche aufgrund der Angebotsunterlagen oder der Besichtigung vor Ort abgeschätzt wurden. Terminverzögerungen berechtigen den Auftraggeber nicht vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen. Der Beginn der Arbeiten, soweit dieser nicht im Werkvertrag verbindlich festgelegt wurde, richtet sich nach der Verfügbarkeit der Geräte und Fachkräfte.
- 8.2 Wird die H. Jakober AG nicht beliefert, obwohl beim Lieferanten rechtzeitig das für die Bauausführung benötigte Material bestellt wurde, verschiebt sich ein etwa vereinbarter Fertigstellungstermin entsprechend. Die H. Jakober AG ist verpflichtet, den Auftraggeber über eintretende Bauverzögerungen zu unterrichten.
- 8.3 Verlangt der Auftraggeber zur Beschleunigung der Arbeiten Überzeit, Nacharbeit oder zusätzliche Arbeitskräfte usw., werden diese gesondert verrechnet. Massnahmen bei Schnee, Temperaturen unter dem Gefrierpunkt oder Naturgefahren werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 8.4 Umtriebe und Wartezeiten, die ohne Verschulden der Gesellschaft eintreten, werden separat ausgewiesen und verrechnet.

- 8.5 Bei Fertigstellung der geschuldeten Bauleistungen sind beide Parteien dazu berechtigt, eine förmliche Abnahme zu verlangen und mit einer Vorlaufzeit von 7 Werktagen einen Abnahmetermin zu bestimmen.
- 8.6 Bei Arbeitsbedingungen (z.B. Witterung), welche nicht den Empfehlungen des Materiallieferanten entsprechen, darf die H. Jakober AG die Arbeiten unterbrechen.
- 8.7 Erscheint die jeweils andere Partei zu dem Abnahmetermin nicht, gilt die Abnahme als erfolgt.

9. Mängelhaftung / Garantie / Gewährleistung

- 9.1 Die H. Jakober AG hat bei der Bauausführung die anerkannten Regeln der Bautechnik zu beachten. Konstruktions-, Form- und Farbänderungen, die auf einer Verbesserung der Technik, auf Forderungen des Gesetzgebers oder behördlichen Auflagen beruhen, bleiben vorbehalten, soweit die Änderungen nicht wesentlich oder sonst für den Besteller unzumutbar sind.
- 9.2 Die vertragliche und die ausservertragliche Haftung (Art. 41 ff. OR) werden hiermit innerhalb der gesetzlichen Schranken vollumfänglich wegbedungen. Insbesondere haftet die H. Jakober AG einzig bei Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit.
- 9.3 Die H. Jakober AG haftet nur für direkten Schaden und nur, wenn der Auftraggeber nachweist, dass er von der Auftragnehmerin vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde. Die Haftung ist auf den Preis der jeweiligen Leistung beschränkt.
- 9.4 Die H. Jakober AG haftet nicht für Farbablösungen bei Abdekarbeiten.
- 9.5 Für Hilfspersonen des Auftraggebers haftet die H. Jakober AG nicht.
- 9.6 Jede weitergehende Haftung der H. Jakober AG für Schäden aller Art ist ausgeschlossen. Insbesondere haftet die H. Jakober AG nicht für indirekte Schäden oder Folgeschäden und es besteht insbesondere kein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die aus Produktionsausfall, Nutzungsverlust, Verlust von Aufträgen oder entgangenem Gewinn entstehen.
- 9.7 Die Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch Witterungseinflüsse (Gewitter, Hagelschlag usw.).
- 9.8 Die Gewährleistung erlischt bei unsachgemässer Behandlung durch den Auftraggeber, seine Hilfspersonen oder Dritte, insb. bei Reparaturen oder anderen Eingriffen auf das Werk.
- 9.9 Für baulich ausgeführte Arbeiten leistet die H. Jakober AG Sachgewährleistung im Sinne der Regelungen des Obligationenrechts zum Werkvertrag (Art. 367 ff. OR), wobei das Recht auf Wandelung und Minderung wegbedungen und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen werden. Der Auftraggeber hat Anspruch auf unentgeltliche Verbesserung des mangelhaften Werks.
- 9.10 Das Werk ist nach Abschluss der Arbeiten umgehend zu prüfen und Mängel (auch später Auftretende) sind umgehend zu rügen. Die Gewährleistungsansprüche verjähren innert 5 Jahren nach Abschluss der Arbeiten.

10. Grinding / Ausführungsbestimmungen

- 10.1 Die Lufttemperatur darf während der Applikation von Spachtelungen und Versiegelungen + 3° C nicht unterschreiten.
- 10.2 Die Oberflächentemperatur, auf welcher die Spachtelung oder Beschichtung aufgetragen wird, muss mind. + 3° C, oder nach Angaben des Herstellers, betragen. Ein Taupunktastand von mind. + 3° C muss eingehalten werden.
- 10.3 Die relative Luftfeuchtigkeit darf 80 % nicht überschreiten.
- 10.4 Der maximale Feuchtigkeitsgehalt des Betons im Oberflächenbereich darf die Angaben des Produktheerstellers nicht überschreiten.
- 10.5 Markierungen, welche unter der Belagsfläche liegen oder eingefahren sind, werden zusätzlich verrechnet.
- 10.6 Bei Arbeitsbedingungen (z.B. Witterung), welche nicht den Empfehlungen des Materiallieferanten entsprechen, darf die H. Jakober AG die Arbeiten unterbrechen. Dies kann Auswirkungen auf den Bauablauf, das Bauprogramm und den Endtermin haben.
- 10.7 Wo nicht ausdrücklich erwähnt, ist die H. Jakober AG in der Wahl des Fabrikats frei.
- 10.8 Die H. Jakober AG haftet nicht für Beschädigungen an der bearbeitenden Oberfläche durch Dritte.

11. Industriereinigung / Ausführungsbestimmungen

- 11.1 Gerüste und Ausstieghilfen sind durch den Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.
- 11.2 Männlöcher DN500 mm auf dem Tankdach und im unteren Bereich sind durch den Auftraggeber zu öffnen.
- 11.3 Ausbau von Messfühler (Füllstandmesser und Temperaturfühler), sowie die Montage der Steckscheiben sind nicht Bestandteil unserer Leistungen.
- 11.4 Die zu reinigenden Behälter sind frei von Rückbauten und Einbauten.

12. Fördern und Blasen / Ausführungsbestimmungen

- 12.1 Bei Lufttemperaturen unter dem Gefrierpunkt können keine Saug- und Förderarbeiten ausgeführt werden.
- 12.2 Im Zusammenhang mit dem Entfernen oder Aufbringen von Schutzbelägen, Begrünungen, etc. kann es an Gebäuden, Gebäudeteilen, Abdichtungen, etc. zu statischen Veränderungen kommen. Für Schäden und Folgeschäden in vorgenanntem Zusammenhang lehnen wir jede Haftung ab.
- 12.3 Die Endkontrolle auf Beschädigungen der Dachhaut, etc. hat umgehend nach Beendigung der Arbeiten durch die Flachdachfirma zu erfolgen und ist zu protokollieren.
- 12.4 Bei Temperaturen und oder nahe dem Gefrierpunkt können keine Saug- und Förderarbeiten ausgeführt werden. Eine Unterbrechung infolge zu tiefer Temperaturen kann Auswirkungen auf den Bauablauf, das Bauprogramm und den Endtermin haben.

13. HDW / Ausführungsbestimmungen

- 13.1 Verkehrsregelungen und Verkehrssignalisation, Abklärungen mit den Behörden betreffend Strassensperrungen, Umleitungen oder dergleichen sind in unserer Offerte nicht enthalten.
- 13.2 Für Personen, Fahrzeuge und Gegenstände, die sich im Arbeitsbereich der Maschine befinden, übernehmen wir keine Haftung.

14. Entwässerung / Ausführungsbedingungen

- 14.1 Das schadenlose Ausfräsen und Ausbohren von Kanalisationen kann generell nur bei intakten Rohren gewährleistet werden. Schlecht verlegt, stark verschobene, beschädigte oder stark inkrustierte Leitungen werden nach bestem Wissen und Können bearbeitet, aber ohne Verantwortung der Unternehmung. Die Unternehmung lehnt in solchen Fällen jede Haftpflicht bei Rohrbeschädigung und deren Folgen ab.
- 14.2 Die Entwässerungsanlagen werden gemäss Stand der Technik fachgerecht gereinigt. Ohne Kanalfernsehkontrolle wird durch die Unternehmung keine Haftung und Verantwortung übernommen.
- 14.3 Werden Entwässerungsanlagen mittels Kanalfernsehen untersucht, sind der H. Jakober AG zweckdienliche Unterlagen wie Pläne usw. vorgängig zur Verfügung zu stellen. Können Entwässerungsanlagen mittels Kanalfernsehen nicht kontrolliert werden, verlässt sich die Unternehmung auf die Angaben des Kunden. Treten bei der Arbeitsführung dennoch Schäden auf, liegt die Verantwortung und Kostentragungspflicht allein beim Auftragsgeber.
- 14.4 Für Fehlortungen im Zusammenhang mit einem auf Kanal-TV Anlagen üblichen elektronischen Messsystem wird keine Haftung übernommen, da die Ortsgenauigkeit massgeblich von unbekanntem Faktoren wie Leitungstiefe, stromführende Kabel, Kabelschutzrohren aus Eisen, Stahlrohre bei Wasserleitungen, Antennenkabeln und dergleichen abhängt und damit die Messgenauigkeit stark beeinflussen kann.
- 14.5 Schächte, Fallstränge und Spülstützen müssen frei und gut zugänglich sein. Wenn für die Ausführung der Arbeiten durch die Unternehmung Schacht-, Putz und Spülschutzdeckel geöffnet oder WCs, Waschtische etc. demontiert werden, haftet die H. Jakober AG nicht für altersbedingte Schäden, welche dabei an den Installationen entstehen.
- 14.6 Bei übermässiger Verschmutzung von Leitungen, Wurzeleinwüchsen oder harten Ablagerungen wie Kalk, Bauschutt, etc. werden dem Auftraggeber allfällige Mehrkosten zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 14.7 Für das Ausmass der geleisteten Arbeit sind die vom Auftragsgeber unterschriebenen Arbeits- und Stundenrapporte massgebend. Dies gilt sinngemäss für Rapporte in Papier- als auch in elektronischer Form. Ohne anders lautende schriftliche Vereinbarung gilt der Rapport mit Unterzeichnung durch den Auftragsgeber als genehmigt und die Arbeiten als abgenommen. Sämtliche zusätzliche Leistungen, Gebühren und Steuern, wie von der Unternehmung nicht verschuldete Wartezeiten, Nacht-, Sonn-, Feiertags- und Dringlichkeitszuschläge, Sicherheitsmaterial gem. SUVA, Schmutzzulagen, Entsorgungsgebühren und Bewilligungskosten, LSWA, MWST. usw. werden zusätzlich verrechnet.
- 14.8 Abfälle werden prinzipiell nur gem. der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) entsorgt und Gefahrguttransport ausschliesslich gem. SDR/ADR durchgeführt. Der Auftraggeber als Abgeber des Entsorgungsguts haftet für sämtliche Schäden inkl. Folgeschäden an Personal und Fahrzeugen sowie bei Dritten infolge ungenügender Deklaration und Information.

15. Material / Qualität

- 15.1 Naturprodukte wie z.B. Massivholz oder Naturstein weisen grundsätzlich stark unterschiedliche Eigenschaften und Merkmale auf. Die Lieferung kann vom Typenmuster sichtbar abweichen und können nicht ausgeschlossen oder als Mängel geltend gemacht werden.
- 15.2 Nachträglich hergestellte Produkte mit Farbbehandlung können leichte Farbabweichungen enthalten.
- 15.3 Der Auftraggeber hat Einsicht in Originalmuster, Abbildungen, Fotos, technische Zeichnungen und Modellen.

16. Referenzen / Reklame / Medien

- 16.1 Die H. Jakober AG ist berechtigt, die Werkleistung inkl. Bilder als Referenz anzugeben.
- 16.2 Sofern die Gegebenheiten vor Ort es erlauben, darf die H. Jakober AG während der Arbeiten Reklametafeln anbringen.
- 16.3 Für die Veröffentlichung der Bilder wird von der H. Jakober AG die Zustimmung des Auftraggebers eingeholt.

17. Gerichtsstand

- 17.1 Der Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- 17.2 Gerichtsstand für beide Parteien ist Sarnen OW, Schweiz.

18. Hinweise

- 18.1 Wir weisen darauf hin, dass es bei der Bauausführung insbesondere Bauarbeiten trotz ordnungsgemässer Schutzvorkehrungen zu Geräusch-, Staubentwicklung und Lichtverschmutzung kommen kann.
- 18.2 Die H. Jakober AG ist befugt, für die Erfüllung des Auftrages, Dritte (Subunternehmer) beizuziehen.
- 18.3 Kommt es zu Meinungsverschiedenheiten über die Abnahmefähigkeit, das Vorhandensein von Mängeln, die Einhaltung von Fristen oder die Angemessenheit von Vergütungsforderungen, empfehlen wir die Einholung eines für beide Parteien verbindlichen Schiedsgutachtens oder die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach der Schlichtungs- und Schiedsordnung für Baustreitigkeiten.
- 18.4 Restmaterialien bleiben Eigentum des Unternehmers.
- 18.5 Die H. Jakober AG behält alle Rechte an den Unterlagen (Pläne, Berechnungen, Offerten usw.), die dem Auftraggeber übergeben werden. Der Auftraggeber ist nur zur vertragsgemässen Verwendung der darin enthaltenen Informationen berechtigt. Die Informationen dürfen anderen Bewerbern nicht zur Kenntnis gebracht werden.
- 18.6 Wird der Auftrag der H. Jakober AG nicht erteilt, sind alle eingereichten Unterlagen der H. Jakober AG sofort zurückzugeben.
- 18.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig oder unwirksam sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und dieser AGB insgesamt.
- 18.8 Werden im Zusammenhang mit einem Auftrag zusätzliche Arbeiten offeriert und/oder ausgeführt, gelten ebenfalls die AGB der H. Jakober AG.

Ausgabe: 10. November 2019